

101 15.04.20 Geschäftsführung, Kompetenzen

Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder ab der Legislatur 2018 - 2022; Genehmigung einer Teilrevision z.Hd. der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. März 2018 segneten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Entschädigungsverordnung für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde Niederweningen ab der Legislatur 2018 – 2022 ab.

Obwohl Anträge an die Gemeindeversammlung mit äusserster Sorgfalt vorbereitet und geprüft werden, ist ein offensichtlicher Fehler unterlaufen.

Die neue Entschädigungsverordnung für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde Niederweningen, welche anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. März 2018 abgenommen wurde, legt die Entschädigungen gemäss Punkt 3.1 wie folgt fest:

3 Entschädigungen

3.1 Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der RPK

Behörde	Grundpauschale	Ressortentschädigungen	
Gemeinderat	12'000	12'000.00	Präsidium
		5'000.00	Finanzen
		5'000.00	Hochbau
		5'000.00	Tiefbau
		5'000.00	Werke
		5'000.00	Forst und Landwirtschaft
		5'000.00	Sicherheit
		5'000.00	Energie und Liegenschaften
		5'000.00	Gesundheit
		5'000.00	Soziales
RPK	2'000.00	2'000.00	Präsidium
		1'000.00	Aktuariat

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich, jeweils rückwirkend für das letzte Semester.

Die mit 9. Dezember 2014 festgesetzte Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder der Gemeinde Niederweningen legte in Punkt 3 Behördenentschädigungen wie folgt fest:

3 Behördenentschädigungen

Behörde	Grundpauschale	Ressortentschädigungen	
Gemeinderat	12'000.00	12'000.00	Präsidium
		4'000.00	Finanzen
		4'000.00	Hochbau
		4'000.00	Tiefbau
		4'000.00	Sicherheit
		4'000.00	Gesundheit
		4'000.00	Soziales
		4'000.00	Liegenschaften und Energie
		4'000.00	Forst-, Landwirtschaft und Umwelt
		4'000.00	Werke
		4'000.00	Gesellschaft und Kultur
RPK Gemeinde	1'500.00	1'500.00	Präsidium
		1'000.00	Aktuariat

Grundpauschale und Ressortentschädigung sind AHV-pflichtig. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich (bis 25. Juni und bis 20. Dezember) jeweils rückwirkend für das letzte Semester.

Bei näherem Hinsehen fällt auf, dass das Ressort „Gesellschaft und Kultur“ in der neuen Entschädigungsverordnung, welche die Gemeindeversammlung am 7. März 2018 abgenommen hat, vergessen ging. Wie dieser Fehler passiert ist und warum er weder von den Mitgliedern des Gemeinderates noch von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Die Erhöhung der jeweiligen Ressortentschädigungen von CHF 4'000.00 auf CHF 5'000.00 wurde durch die Gemeindeversammlung abgesegnet.

Seit der Legislatur 2014 – 2018 werden jedem Gemeinderat zwei Ressorts zugeteilt und entsprechend entschädigt. Die Zuteilung und Entschädigung des Präsidiums erfolgt separat. Um diese Praxis in der neuen Legislatur beibehalten zu können, ist die Entschädigungsverordnung einer Teilrevision zu unterziehen.

Erwägungen

Der Punkt 3 Behördenentschädigungen resp. 3.1 Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der RPK wird aufgrund eines offensichtlichen Fehlers wie folgt geändert (Ergänzung in grüner Farbe):

3 Entschädigungen

3.1 Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der RPK

Behörde	Grundpauschale	Ressortentschädigungen	
Gemeinderat	12'000	12'000.00	Präsidium
		5'000.00	Finanzen
		5'000.00	Hochbau
		5'000.00	Tiefbau
		5'000.00	Werke
		5'000.00	Forst und Landwirtschaft
		5'000.00	Sicherheit
		5'000.00	Energie und Liegenschaften
		5'000.00	Gesundheit
		5'000.00	Soziales
		5'000.00	Gesellschaft und Kultur
RPK	2'000.00	2'000.00	Präsidium
		1'000.00	Aktuariat

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich, jeweils rückwirkend für das letzte Semester.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Die vorliegende Teilrevision der Entschädigungsverordnung für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde Niederweningen ab der Legislatur 2018 – 2022 gemäss Erwägungen wird genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 verabschiedet.
2. Die Entschädigungsverordnung vom 7. März 2018 tritt per 1. Juli 2018 in Kraft. Der Gemeindeversammlung wird entsprechend beantragt, aufgrund des offensichtlichen Fehlers der Teilrevision der Entschädigungsverordnung per. 1. Juli 2018 zuzustimmen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird ersucht, das Geschäft bis zum 7. Mai 2018 zu prüfen und eine Empfehlung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 abzugeben.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, 5-fach – zur Prüfung unter Beilage der Akten
 - Andrea Weber, Gemeindepräsidentin
 - Andrea Knoblauch, Finanzverwaltung
 - ✓ Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:


Andrea Weber Allenspach


Chantal Nitschké

Versand: 27. APR. 2018

Rechnungsprüfungskommission
8166 Niederweningen

Niederweningen, 02. Mai 2018

An den Gemeinderat

8166 Niederweningen

**Teilrevision Entschädigungsverordnung für Mitglieder von Behörden,
Kommissionen und Ausschüsse der Gemeinde Niederweningen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Protokollauszug vom 23. April 2018 beantragen Sie der Gemeinde-
versammlung:

- Die Teilrevision der Entschädigungsverordnung für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde Niederweningen ab der Legislatur 2018-2022 gemäss Erwägungen zu genehmigen

Die Rechnungsprüfungskommission hat Ihren Antrag geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diesem zuzustimmen.

Namens der
Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident: Die Aktuarin:



S. Reiss



M. Jayasinghe

ANHANG

Entschädigungsverordnung für Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen

1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2014 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigungen von Behörden.

2 Allgemeine Angaben

2.1 Gültigkeitsbereich

- Dieses Reglement gilt für alle Mitglieder der beiden Behörden der Gemeinde Niederweningen: Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission
- Dieses Reglement gilt auch für die Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen.
- Bei Nichterfüllen der Behördenpflicht behalten sich die einzelnen Behörden vor, die Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen.

2.2 Entschädigungsprinzipien

- Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.
- Die Entschädigungen basieren auf einem Jahreslohn zwischen CHF 100'000 und CHF 120'000 und einem 25%-Pensum (10 bis 12 Stunden Behördenarbeit pro Woche) für den Gemeinderat.
- Die Entschädigung wird in zwei Teilbereiche gegliedert:
 - Pauschalentschädigung
→ für die Vergütung von ständigen Behörden- und Kommissionsaufgaben
 - Entschädigungen nach Aufwand
→ für Projektarbeiten oder nicht ständige Kommissionen

2.3 Finanzielles

- Sämtliche Beträge (ausser Punkt 5 Spesen und Barauslagen) unterstehen den gesetzlich zwingenden Sozialversicherungsabgaben. Diese richten sich nach den aktuellen gesetzlichen Grundlagen.
- Die Pauschalen gemäss 3.1 werden halbjährlich ausbezahlt (bis 25. Juni und bis 20. Dezember).

- Die Sitzungsgelder und Spesen werden jährlich ausbezahlt (bis 20. Dezember).
- Die Ansätze werden jährlich entsprechend der vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat beschlossenen Teuerung angepasst.
- Behördenentschädigungen unterliegen der individuellen Einkommenssteuer, sofern sie einen bestimmten Wert übersteigen. Dieser wird durch den Kanton Zürich jährlich publiziert.

3 Entschädigungen

3.1 Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der RPK

Behörde	Grundpauschale	Ressortentschädigungen	
Gemeinderat	12'000	12'000.00	Präsidium
		5'000.00	Finanzen
		5'000.00	Hochbau
		5'000.00	Tiefbau
		5'000.00	Werke
		5'000.00	Forst und Landwirtschaft
		5'000.00	Sicherheit
		5'000.00	Energie und Liegenschaften
		5'000.00	Gesundheit
		5'000.00	Soziales
RPK	2'000.00	2'000.00	Präsidium
		1'000.00	Aktuariat

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich, jeweils rückwirkend für das letzte Semester.

3.2 In Grundpauschale und Ressortentschädigung enthaltene Aufgaben

In **Grundpauschale und Ressortentschädigungen** sind folgende Aktivitäten eingeschlossen:

- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Ordentliche Behördensitzungen und –besprechungen sowie deren Vorbereitung
- Sitzungen mit anderen Behörden und Fachstellen im Rahmen der Ressortverantwortlichkeit

Weitere Aufgaben, die in Grundpauschale und Ressortentschädigung enthalten sind:

Gemeinderat

- Sitzungen zu Budget, Jahresrechnung, Legislaturzielen
- Anlässe wie Dorfbegehung, Waldbereisung oder Holzgant
- Besuch von kulturellen Anlässen sowie von Informationsveranstaltungen
- Jungbürgerfeier, Neuzuzügerbegrüssung, Anlass mit Eingebürgerten, Jubilarenfeier, repräsentative Anlässe etc.

Rechnungsprüfungskommission

- Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets
- Prüfung von Kreditanträgen aller Art sowie von Kreditabrechnungen aller Art

3.3 Entschädigung für Kommissionsarbeit

Leitet ein Mitglied des Gemeinderates Niederweningen eine Kommission oder ein vergleichbares Gremium (Schwimmbadkommission, Mediothekskommission, Verein Jugendarbeit Wehntal, Flurkommission, Forstkommission, Wärmeverbund, Gesundheitsgremium, Kultur Wehntal, Melioration ...) oder verfasst die Protokolle, steht ihm, zusätzlich zu Sitzungsgeldern, dafür folgende Entschädigung zu, sofern das betreffende Gremium keine separate Entschädigungsregelung getroffen hat:

Sitzungszahl pro Jahr	Präsidium	Protokoll
1 – 2 Sitzungen	500.00	400.00
3 und mehr Sitzungen	1'000.00	800.00

Diese Regelung gilt, sofern das betreffende Gremium keine separate Entschädigungsregelung getroffen hat.

4 Sitzungsgelder

Behördenmitglieder erhalten Sitzungsgelder.

Als Sitzungen gelten folgende Anlässe:

- Sitzungen von temporären Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Kommissionen
Es werden nur solche Sitzungen vergütet, deren Verlauf in schriftlicher Form protokolliert wird.
- Sitzungen ausserhalb des Ressorts (inklusive Stellvertretung)
- Sitzungen der Zweckverbände (falls nicht bereits vom Zweckverband vergütet)
- Auswärtige Anlässe (u. a. der Direktionen des Regierungsrates des Kantons Zürich)
- Tagungen und Weiterbildungen

Folgende Ansätze gelten:

Dauer	Bezeichnung	Betrag CHF
Bis zu einer Stunde	Sitzungsgeld	50.00
Bis zu zwei Stunden	Sitzungsgeld	80.00
Zwischen zwei und vier Stunden	Halbes Taggeld	150.00
Ab vier Stunden	Ganzes Taggeld	300.00

5 Spesen und Barauslagen

5.1 Spesen

Ausserhalb der Gemeinde Niederweningen haben Behördenmitglieder das Anrecht auf eine Kilometerentschädigung für das eigene Auto, falls es keine Möglichkeit für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gibt.

Die Kilometerentschädigung beträgt zur Zeit des Erlasses dieses Reglements CHF 0.70.

Für Tagungen und Besprechungen, die ausserhalb von Niederweningen stattfinden, stehen für Behördenmitglieder zwei Generalabonnemente des Zürcher Verkehrsverbundes 1. Klasse zur Verfügung. Falls diese anderweitig gebraucht werden, wird die Zugsfahrt in der 1. Klasse oder die Fahrt mit dem PW vergütet.

5.2 Barauslagen

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktion erwachsenden Barauslagen für Essen, Geschenke etc. jederzeit gegen Quittung vergütet.

6 Tagungsleitungen

Leitet ein Behördenmitglied für die Gemeinde Niederweningen eine Tagung, so werden im Allgemeinen folgende Ansätze ausbezahlt:

Dauer	Tagungsleitung als Einzelperson	Tagungsleitung im Zweierteam
Halbtag	500.00	600.00 (300.00 pro Person)
Ganzer Tag	1'000.00	1'200.00 (600.00 pro Person)

Die Entschädigungen für die Tagungsleitung sind AHV-pflichtig.

7 Geschenke

Bereich	Betrag in CHF
Abschiedsgeschenk für ein Behördenmitglied (pro Amtsdauer)	400.00
Geburt	100.00
Hochzeit	100.00

8 Weiterbildung

Alle Behördenmitglieder sind verpflichtet, sich individuell weiterzubilden. Dank Weiterbildung soll die Arbeitsqualität gesichert und weiterentwickelt werden. Der Besuch von Einführungskursen für neue Behördenmitglieder ist obligatorisch.

Nach dem obligatorischen Besuch der Einführungskurse haben Behördenmitglieder innerhalb ihres Ressorts Anrecht auf Weiterbildungen in der Höhe von CHF 4000.00 pro Amtsperiode. Die Weiterbildung steht im Zusammenhang mit der Amtsführung und ist für die Behördentätigkeit nützlich. Zusätzlich darf ein entsprechendes Sitzungsgeld verrechnet werden.

9 Versicherungen

Die Mitglieder der Behörden werden für ihre amtliche Tätigkeit BVG versichert, sofern sie dies wünschen.

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Funktionäre/Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde für Haftpflicht versichert.

10 Schlussbestimmungen

Entschädigungen, die nicht in dieser Verordnung geregelt sind, müssen innerhalb der Ressortkompetenz oder mittels Gemeinderatsbeschluss festgelegt werden.

Die Entschädigungsverordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früheren diesbezüglichen Erlasse – insbesondere die Besoldungsverordnung vom 01.01.2007/09.12.2014 (Revision) – aufgehoben.

Gemeinderat Niederweningen

Andrea Weber
Gemeindepräsidentin

Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. März 2018 bewilligt.



Entschädigungsverordnung

für Behördenmitglieder der Gemeinde Niederweningen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlage	2
2	Allgemeine Angaben	2
3	Behördenentschädigungen	3
4	Sitzungsgelder	3
5	Spesen und Barauslagen	4
6	Tagungsleitungen	4
7	Geschenke	4
8	Weiterbildung	5
9	Versicherungen	5
10	Schlussbestimmungen	5

1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2014 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigungen von Behörden.

2 Allgemeine Angaben

- Dieses Reglement gilt für alle Behördenmitglieder der Gemeinde Niederweningen: Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission
- Bei Nichterfüllen der Behördenpflicht behalten sich die einzelnen Behörden vor, die Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen.

2.1 Entschädigungsprinzipien

- Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.
- Die Entschädigungen basieren auf einem Jahreslohn zwischen CHF 100'000 und CHF 120'000 und einem 20-%-Pensum (8 bis 10 Stunden Behördenarbeit pro Woche) für den Gemeinderat.
- Die Entschädigung wird in zwei Teilbereiche gegliedert:
 - Pauschalentschädigung
→ für die Vergütung von ständigen Behörden- und Kommissionsaufgaben
 - Entschädigungen nach Aufwand
→ für Projektarbeiten oder nicht ständige Kommissionen

2.2 Finanzielles

- Einige Beträge sind AHV-pflichtig (jeweils vermerkt).
- Die Ansätze werden jährlich entsprechend der vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat beschlossenen Teuerung angepasst.
- Behördenentschädigungen unterliegen der individuellen Einkommenssteuer, sofern sie einen bestimmten Wert übersteigen. Dieser wird durch den Kanton Zürich jährlich publiziert.

3 Behördenentschädigungen

Behörde	Grundpauschale	Ressortentschädigungen	
Gemeinderat	12'000.00	12'000.00	Präsidium
		4'000.00	Finanzen
		4'000.00	Hochbau
		4'000.00	Tiefbau
		4'000.00	Sicherheit
		4'000.00	Gesundheit
		4'000.00	Soziales
		4'000.00	Liegenschaften und Energie
		4'000.00	Forst-, Landwirtschaft und Umwelt
		4'000.00	Werke
		4'000.00	Gesellschaft und Kultur
RPK Gemeinde	1'500.00	1'500.00	Präsidium
		1'000.00	Aktuariat

Grundpauschale und Ressortentschädigung sind AHV-pflichtig. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich (bis 25. Juni und bis 20. Dezember) jeweils rückwirkend für das letzte Semester.

In der **Grundpauschale** und in den **Ressortentschädigungen** sind folgende Aktivitäten eingeschlossen:

- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Ordentliche Behördensitzungen und deren Vorbereitung
- Sitzungen mit anderen Behörden und Fachstellen im Rahmen der Ressortverantwortlichkeit
- Weitere Aufgaben

Gemeinderat

- Abnahme der Steuern, der Jahresrechnung, des Voranschlages
- Sitzungen zu den Legislaturzielen
- Anlässe wie Dorfbegehung, Werkhofbesichtigung, Waldreise
- Besuch von kulturellen Anlässen sowie von Informationsveranstaltungen
- Jungbürgerfeier, Neuzuzügerbegrüssung, Anlass mit den Eingebürgerten
- Gratulationen bei Jubiläen

Rechnungsprüfungskommission

- Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets
- Prüfung von Kreditanträgen aller Art sowie von Kreditabrechnungen aller Art
- Kassensturz im Schwimmbad, in der Mediothek etc.

4 Sitzungsgelder

Behördenmitglieder erhalten Sitzungsgelder.

Als Sitzungen gelten folgende Anlässe:

- Sitzungen von temporären Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Kommissionen
Es werden nur solche Sitzungen vergütet, deren Verlauf protokolliert wird.
- Sitzungen ausserhalb des Ressorts (inklusive Stellvertretung)
- Sitzungen der Zweckverbände (falls nicht bereits vom Zweckverband vergütet)
- Auswärtige Anlässe (u. a. der Direktionen des Regierungsrates des Kantons Zürich)
- Tagungen und Weiterbildungen

Folgende Ansätze gelten:

Dauer	Bezeichnung	Betrag CHF
Bis zu einer Stunde	Sitzungsgeld	40.00
Bis zu zwei Stunden	Sitzungsgeld	70.00
Zwischen zwei und vier Stunden	Halbes Taggeld	140.00
Ab vier Stunden	Ganzes Taggeld	280.00

5 Spesen und Barauslagen

5.1 Spesen

Behördenmitglieder haben Anrecht auf eine Kilometerentschädigung für das eigene Auto, falls es keine Möglichkeit für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gibt.

Die Kilometerentschädigung beträgt zur Zeit des Erlasses dieses Reglements CHF 0.65.

Für Tagungen und Besprechungen, die ausserhalb von Niederweningen stattfinden, stehen für Behördenmitglieder zwei Generalabonnemente des Zürcher Verkehrsverbundes 1. Klasse zur Verfügung. Falls diese anderweitig gebraucht werden, wird die Zugsfahrt in der 2. Klasse oder die Fahrt mit dem PW vergütet.

5.2 Barauslagen

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktion erwachsenden Barauslagen für Essen, Geschenke etc. jederzeit gegen Quittung vergütet.

6 Tagungsleitungen

Leitet ein Behördenmitglied für die Gemeinde Niederweningen eine Tagung, so werden im Allgemeinen folgende Ansätze ausbezahlt:

Tagungsleitung als Einzelperson

- Halbtage 500.00
- Ganzer Tag 1'000.00

Tagungsleitung im Zweierteam

- Halbtage 600.00 (300.00 pro Person)
- Ganzer Tag 1'200.00 (600.00 pro Person)

Die Entschädigungen für die Tagungsleitung sind AHV-pflichtig.

7 Geschenke

Bereich	Betrag in CHF
Abschiedsgeschenk für ein Behördenmitglied (pro Amtsdauer)	400.00
Geburt	100.00
Hochzeit	100.00

8 Weiterbildung

Alle Behördenmitglieder sind verpflichtet, sich individuell weiterzubilden. Dank Weiterbildung soll die Arbeitsqualität gesichert und weiter entwickelt werden. Der Besuch von Einführungskursen für neue Behördenmitglieder ist obligatorisch.

Nach dem obligatorischen Besuch der Einführungskurse haben Behördenmitglieder innerhalb ihres Ressorts Anrecht auf Weiterbildungen in der Höhe von CHF 2000.00 pro Amtsperiode. Die Weiterbildung steht im Zusammenhang mit der Amtsführung und ist für die Behördentätigkeit nützlich.

9 Versicherungen

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Funktionäre/Funktionärinnen und private Vormünder bzw. Beistände werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde für Haftpflicht versichert.

10 Schlussbestimmungen

Die Entschädigungsverordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014 rückwirkend auf Beginn der Legislaturperiode 2014-18 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früheren diesbezüglichen Erlasse, insbesondere die Entschädigungsverordnung, welche durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009 genehmigt wurde, aufgehoben.

Gemeinderat

Andrea Weber
Präsidentin

Rechnungsprüfungskommission

Stephan Reiss
Präsident

Niederweningen, 9. Dezember 2014